

26.04.95

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung und der Ausgleichsrentenverordnung (Vierte KOV-Anpassungsverordnung 1995 - 4. KOV-AnpV 1995)

A. Zielsetzung

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz für die Versorgungsberechtigten in den Bundesländern, in denen das Bundesversorgungsgesetz bereits vor dem 1. Januar 1991 galt, nach Maßgabe des § 56 BVG um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern würden.
2. Klarstellende Ergänzungen der Berufsschadensausgleichsverordnung und der Ausgleichsrentenverordnung.

B. Lösung

Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um 0,27 v. H. und des Bemessungsbetrags um 2,2 v. H.

C. Alternativen

Keine

...

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1995 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 11,4 Mio. DM. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1996 bis 1998 betragen (in Mio. DM):

<u>1996</u>	<u>1997</u>	<u>1998</u>
22	20	19

Bundesrat

Drucksache 234/95

26.04.95

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung und der Ausgleichsrentenverordnung (Vierte KOV-Anpassungsverordnung 1995 - 4. KOV-AnpV 1995)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 26. April 1995

031 (311) - 820 00 - Bu 127/95

An den
Präsidenten des Bundesrates

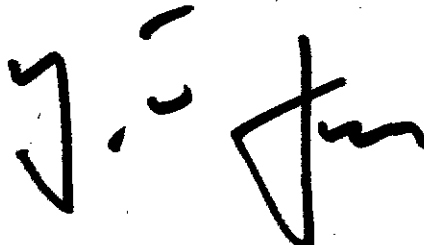
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung und der Ausgleichsrentenverordnung (Vierte KOV-Anpassungsverordnung 1995 - 4. KOV-AnpV 1995)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. J.' or similar, located at the bottom of the page.

Vierte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung und der Ausgleichsrentenverordnung (Vierte KOV-Anpassungsverordnung 1995 - 4. KOV-AnpV 1995)

Auf Grund der §§ 56, 30 Abs. 14, des 33 Abs. 5, des 40 a Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 14, des § 41 Abs. 3 Satz 4, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), von denen § 56 zuletzt durch Artikel 9 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), § 30 durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), § 40 a durch Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582), § 41 durch Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) und § 51 durch Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 2 § 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl "251" durch die Zahl "252" ersetzt.
2. In § 15 Satz 2 wird die Zahl "3,152" durch die Zahl "3,161" ersetzt.

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von	212 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von	287 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von	388 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	von	490 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	von	679 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	von	822 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	von	985 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von	1 110 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert	um 42 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert	um 53 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit	um 67 Deutsche Mark."

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	126 Deutsche Mark,
Stufe II	261 Deutsche Mark,
Stufe III	394 Deutsche Mark,
Stufe IV	526 Deutsche Mark,
Stufe V	654 Deutsche Mark,
Stufe VI	789 Deutsche Mark."

4. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert	679 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert	822 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	985 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	1 110 Deutsche Mark."

5. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl "42 017" durch die Zahl "42 941" ersetzt.
6. In § 35 werden in Absatz 1 Satz 1 die Zahl "468" durch die Zahl "469" und in Satz 2 die Angabe "797, 1 130, 1 455, 1 888 oder 2 326 Deutsche Mark" durch die Angabe "799, 1 133, 1 459, 1 893 oder 2 332 Deutsche Mark" ersetzt.
7. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl "2 667" durch die Zahl "2 674" und die Zahl "1 336" durch die Zahl "1 340" sowie in Absatz 3 die Zahl "2 667" durch die Zahl "2 674" ersetzt.
8. In § 40 wird die Zahl "662" durch die Zahl "664" ersetzt.
9. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl "732" durch die Zahl "734" ersetzt.
10. In § 46 werden die Zahl "187" durch die Zahl "188" und die Zahl "349" durch die Zahl "350" ersetzt.
11. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl "326" durch die Zahl "327" und die Zahl "457" durch die Zahl "458" ersetzt.
12. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Zahl "898" durch die Zahl "900" und die Zahl "626" durch die Zahl "628" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Zahl "508" durch die Zahl "509" und die Zahl "370" durch die Zahl "371" ersetzt.

13. In § 53 Satz 2 werden die Zahl "2 667" durch die Zahl "2 674" und die Zahl "1 336" durch die Zahl "1 340" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung

Die Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "24. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1912)" durch die Angabe "5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911)" ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "(Wohnung, Kost und sonstige Sachbezüge)" durch die Angabe "(Wohnung, Verpflegung, Heizung und sonstige Sachbezüge)" ersetzt.

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Bei Konkursausfallgeld (Insolvenzausfallgeld) nach dem Arbeitsförderungsgesetz gilt als Einkommen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit das Bruttoeinkommen, das der Berechnung dieser Leistung zugrunde liegt."

Artikel 3

Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

Die Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"bei Konkursausfallgeld (Insolvenzausfallgeld) nach dem Arbeitsförderungsgesetz gilt als Einkommen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit das Bruttoeinkommen, das der Berechnung dieser Leistung zugrunde liegt."

- b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort "Erwerbsunfähigkeit" folgende Wörter eingefügt:

", eine Rente wegen Todes"

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 15 werden im ersten Satzteil nach dem Wort "Krankenversicherung" die Wörter "und zur Pflegeversicherung" und im zweiten Satzteil nach dem Wort "Sozialgesetzbuch" die Wörter "und Beitragszuschüsse nach § 61 des Elften Buches Sozialgesetzbuch" eingefügt.
- b) In Nummer 29 wird die Angabe " vom 9. Januar 1989 (BGBl. I S. 137)" durch die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- c) Nummer 37 wird wie folgt gefaßt:
- "37. Leistungen aufgrund der Richtlinien zum Programm "Humanitäre Soforthilfe" in der jeweils geltenden Fassung."

Artikel 4
Inkrafttreten

1. Artikel 1, Artikel 2 und Artikel 3 Nr. 1a treten am 1. Juli 1995 in Kraft.
2. Artikel 3 Nr. 1b und 2 a treten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.
3. Artikel 3 Nr. 2 b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.
4. Artikel 3 Nr. 2 c tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Anpassung der Versorgungsbezüge

1. Nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind in den alten Bundesländern die laufenden Rentenleistungen jeweils zum 1. Juli durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem **Vomhundertsatz** anzupassen, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern würden.

Eine Einbeziehung der Belastungsveränderungen bei Renten (Höhe des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner in der KVdR sowie die Höhe des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung) in den Anpassungssatz wäre sachlich nicht zu rechtfertigen, da die Leistungen der Kriegsopferversorgung insoweit von Abzügen unbelastet sind.

Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sollen nach dem Entwurf der Rentenanpassungsverordnung 1995 zum 1. Juli 1995 um 0,5 v.H. angepaßt werden. Demgegenüber beträgt der Anpassungssatz im Bereich der Kriegsopferversorgung 0,27 v.H.

Die jetzt vorzunehmende Anpassung hat Auswirkungen auf die Leistungen der Kriegsopferversorgung in den neuen Bundesländern. Dort erfolgt nach dem Einigungsvertrag die Anpassung jeweils automatisch mit der Anhebung des dortigen Rentenniveaus; die KOV-Leistungen orientieren sich sodann an den angepaßten höheren KOV-Leistungen im alten Bundesgebiet.

2. Der Anpassung unterliegen

- die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
- die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
- die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),
- die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Abs. 5 BVG),

- die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41 und 47 BVG),
- der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33 a BVG),
- die Elternrenten (§ 51 BVG),
- die Pflegezulagen (§ 35 BVG),
- das Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG).

Der Entwurf sieht eine Erhöhung dieser Leistungen um 0,27 v.H. vor.

Der Bemessungsbetrag nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG wird gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 BVG um 2,2 v.H. erhöht.

3. Aufgrund des § 56 Abs. 2 Satz 3 BVG sind bei der Festsetzung der neuen Beträge nach Anwendung des Steigerungssatzes (0,27 v.H.) Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben zu runden; für die in § 15 Satz 1 BVG genannten Rahmenbeträge (Kostenersatz bei außergewöhnlichem Kleider- und Wäscheverschleiß) sind dabei Ausgangspunkt die Beträge, die sich bei Multiplikation der zugrunde liegenden Bewertungszahl mit dem in § 15 Satz 2 BVG genannten neuen Multiplikator ergeben. Der seit Jahren anzuwendende Berechnungsmodus gewährleistet, daß auf längere Sicht Abrundungen nach unten und Aufrundungen nach oben einander ausgleichen.

II. Artikel 2 und 3 enthalten Änderungen bzw. Klarstellungen der Berufsschadensausgleichsverordnung und der Ausgleichsrentenverordnung.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummern 1 bis 13

Anpassung.

Zu Artikel 2

Nummer 1

Redaktionelle Anpassung an die aktuelle Fassung des Gesetzes über die Lohnstatistik. Sachliche Änderungen, insbesondere in der Struktur der Verdiensterhebungen für die Ermittlung der Vergleichseinkommen, sind damit nicht verbunden.

Nummer 2a

Redaktionelle Anpassung an den Text des ab 1. Juli 1995 geltenden neugefaßten § 3 Abs. 1 Ausgleichsrentenverordnung.

Nummer 2b

Klarstellung der bisherigen vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vertretenen Rechtsauffassung hinsichtlich der Behandlung von Konkursausfallgeld (Kaug) bei den einkommensabhängigen Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), die aus Gründen der Rechtsklarheit und der einheitlichen Rechtsanwendung erforderlich ist.

Anders als z.B. Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld ist das Kaug keine "übliche" Lohnersatzleistung; es unterscheidet sich von diesen vor allem dadurch, daß es in Höhe des vollen rückständigen Nettoverdienstes der letzten 3 Monate vor Eröffnung des Konkurses gezahlt wird und der Berechnung der volle aktuelle Bruttolohn einschließlich eventueller Überstunden und Schmutzzulagen zugrundegelegt wird.

Zwar kann das Kaug in strengem steuerrechtlichen Sinne nicht als Einkommen aus nicht-selbständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) behandelt werden, weil es nicht vom Arbeitgeber, sondern von der BA gezahlt wird und zudem von ihm auch keine Einkommenssteuer erhoben wird; insofern handelt es sich zweifellos um eine Sozialleistung. Gleichwohl ist das Kaug wegen des vollen Nettoersatzes für entgangenes Arbeitsentgelt und der Tatsache, daß von ihm unter bestimmten Voraussetzungen Sozialversicherungsbeiträge an die jeweiligen Träger entrichtet werden, dem § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG als sehr angenähert anzusehen. Unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der einkommensabhängigen Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes ist das Konkursausfallgeld daher als Einkommen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 33 Abs. 2 Buchstabe a BVG zu betrachten und dementsprechend bei der Feststellung der Ausgleichsrente und beim Berufsschadensausgleich/Schadensausgleich mit dem Betrag des Bruttoarbeitsentgelts anzurechnen, der der Berechnung des Konkursausfallgeldes zugrundeliegt. In der Regel dürfte das der Betrag sein, der bisher unmittelbar vor erstmaligem Anspruch auf Kaug angerechnet worden ist. Abgesehen von der Tatsache, daß die Einkommensanrechnung im Rahmen des BVG grundsätzlich von Brutto-Prinzip beherrscht wird, würde eine Berücksichtigung des Kaug als Nettoarbeitsentgelt dazu führen, daß sowohl bei der Ausgleichsrente als auch insbesondere beim Berufsschadensausgleich schädigungsunabhängige Tatbestände durch Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts entschädigt würden. Die Gründe für die Zahlung von Kaug, nämlich Konkurs bzw.

Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, sind eben nicht durch die anerkannten Schädigungsfolgen des betroffenen Arbeitnehmers herbeigeführt worden. Im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts können aber nur solche Tatbestände entschädigt werden, die ursächlich auf die anerkannten Schädigungsfolgen zurückzuführen sind.

Die Formulierung der vorgeschlagenen Ergänzung berücksichtigt im übrigen auch schon den künftig zu verwendenden Begriff "Insolvenzausfallgeld", der durch das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) auch für den Bereich des Arbeitsförderungsgesetzes geschaffen wurde.

Zu Artikel 3

Nummer 1a

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 b wird verwiesen.

Nummer 1b

Die vorgeschlagene Einfügung vervollständigt die Zitierung der möglichen Rentenleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, die bei der Ausgleichsrente als Einkommen zu berücksichtigen sind. Zwar läßt sich die Rente wegen Todes nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte im Wege der Auslegung durch die Generalklausel des § 1 der Ausgleichsrentenverordnung als Einkommen miterfassen; aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit soll jedoch eine Klarstellung erfolgen.

Nummer 2a

Bei den vorgeschlagenen Ergänzungen handelt es sich um den Verweis auf die Regelungen für Beitragszuschüsse an bestimmte Versichertengruppen für deren Beitragspflicht an die soziale Pflegeversicherung. Diese Zuschüsse sind von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und von den Arbeitgebern zu leisten. Sie entsprechen inhaltlich den vergleichbaren Regelungen für Beitragszuschüsse zu den Beiträgen für die Krankenversicherung. Es ist daher sachlich geboten, auch die Beitragszuschüsse zu den Beiträgen für die soziale Pflegeversicherung nicht als Einkommen bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu betrachten, zumal es sich in beiden Fällen nicht um Einkünfte handelt, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen.

Zu Nummer 2b

Redaktionelle Anpassung. Durch die gewählte Form der gleitenden Verweisung sollen künftig laufende textliche Anpassungen der Fundstellenzitate des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vermieden werden, solange die in Absatz 1 Nummer 29 zitierten Vorschriften bzw. die Paragraphenfolge durch künftige Änderungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes nicht verändert werden.

Nummer 2c

Redaktionelle Anpassung. Durch die gewählte Form der gleitenden Verweisung soll künftig eine laufende textliche Anpassung des Fundstellenzitats vermieden werden.

Zu Artikel 4

Nummer 1

Die Anpassung der Versorgungsbezüge soll entsprechend § 56 BVG am 1. Juli 1995 in Kraft treten; ebenso die vorgesehenen Änderungen der Berufsschadensausgleichsverordnung und die vorgesehene Änderung der Ausgleichsrentenverordnung hinsichtlich der Behandlung von Konkursausfallgeld.

Nummer 2

Da das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist, soll die vorgeschlagene Klarstellung (vgl. Begründung zu Artikel 3 Nr. 1b) aus Gründen der Rechtssicherheit gleichfalls zu diesem Termin wirksam werden. Die Regelungen des Sechsten und Elften Buches Sozialgesetzbuch über die Zuschüsse zu den Beiträgen an die soziale Pflegeversicherung gelten ebenfalls bereits ab 1. Januar 1995. Dieser Inkrafttretenstermin ist daher auch für die Folgeregelung im Rahmen der Ausgleichsrentenverordnung vorzusehen.

Nummer 3

Der vorgesehene Inkrafttretenstermin stellt sicher, daß bereits der ab 1. Januar 1994 geltende Wortlaut des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406) berücksichtigt werden kann.

Nummer 4

Der vorgesehene Inkrafttretenstermin ist identisch mit dem in § 12 der vom Bundesministerium für Gesundheit am 9. Juni 1994 (BANz. S. 6566) erlassenen Richtlinien zum Programm "Humanitäre Soforthilfe".

III. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Die nachfolgend aufgeführte Kostenrechnung bezieht sich nur auf die alten Bundesländer, da die Anpassung nur für diese Länder gilt und direkte Auswirkungen haben wird. Auf die Versorgung der Kriegsoffer und Hinterbliebenen in den neuen Bundesländern kann sie sich wegen der Ankoppelung der Versorgung an das Niveau der jeweils verfügbaren Standardrenten allenfalls theoretisch geringfügig auswirken.

1.1 Zusammenfassung für das Jahr 1995

1.1.1 Anpassung der Versorgungsbezüge

	Millionen DM
- Grundrenten	9,2
- Schwerstbeschädigtenzulagen	0,0
- Ausgleichs- und Elternrenten	1,8
- Ehegattenzuschlag	0,1
- Pflegezulagen	0,1
- Berufsschadens- und Schadensausgleich	
Minderung infolge Erhöhung der	
aa) Ausgleichsrente für Beschädigte	0,1
bb) Grundrente für Witwen	0,2
cc) Ausgleichsrente für Witwen	<u>0,1</u>
Minderausgaben insgesamt	0,4
- Heiratsabfindungen	0,0
- Leistungen für Blinde	0,0
- Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß	0,1
- Kriegsofferfürsorge	0,3
- Aufwand nach Gesetzen, die eine ent- sprechende Anwendung des BVG vorsehen	<u>0,2</u>
	11,4

1.2 Auswirkungen der Leistungserhöhungen auf die Folgejahre in Mio DM

1996	1997	1998
22	20	19

1.3 Diese Mehraufwendungen sind im Bundeshaushalt 1995 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 1998 enthalten.

2. Auswirkungen auf die Länderhaushalte

2.1 Kriegsofferfürsorge in Mio DM

1995	1996	1997	1998
0,1	0,1	0,1	0,1

2.2 Die finanziellen Belange der Länder werden auch geringfügig dadurch berührt, daß sich die Leistungserhöhungen auf Ansprüche nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auswirken; die Kosten dieser Gesetze werden überwiegend von den Ländern getragen.

3. Durch die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Höhe der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ergeben sich auch mittelbare Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, die wegen des Fehlens statistischer Unterlagen nicht beziffert werden können.

4. Durch die klarstellenden Ergänzungen der Berufsschadensausgleichsverordnung und der Ausgleichsrentenverordnung werden die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden finanziell nicht berührt.

Auswirkungen auf das Preisgefüge

Von der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Steigerung der Leistungsausgaben sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, da das zusätzlich erzeugte Nachfragepotential im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nicht ins Gewicht fällt. Die Änderungen der Berufsschadensausgleichsverordnung und der Ausgleichsrentenverordnung wirken sich auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, ebenfalls nicht aus, da sie nicht kostenwirksam sind.

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

- I. Aus der Anpassung der Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sind Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung nicht zu erwarten.
- II. Gegen die Ergänzung bzw. Änderung von Vorschriften der Ausgleichsrentenverordnung und der Berufsschadensausgleichsverordnung bestehen aus frauenpolitischer Sicht keine Bedenken.

Beschluß
des Bundesrates

**Vierte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von
Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur
Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung und der
Ausgleichsrentenverordnung
(Vierte KOV-Anpassungsverordnung 1995 - 4. KOV-AnpV 1995)**

**Der Bundesrat hat in seiner 685. Sitzung am 2. Juni 1995 beschlossen,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.**